

Beschluss-Vorlage 2024/0052 zur Sitzung am 20.02.2024
des PLANUNGS- UND BAUAUSSCHUSSES

TOP 2

öffentlich

Betreff: Vollzug des BayStrWG: Einziehung einer Teilfläche des beschränkt-öffentlichen Weges Nr. 58, "Der Schulweg" an der Kirchenschule, Fl.Nr. 9 (Teil) Gemarkung Germering
- Einziehungsabsicht

Finanzielle Auswirkungen?

Ja

Nein

Kosten laut Beschlussvorschlag:

Euro

Kosten lt. Kostenschätzung

Euro

Kosten der Gesamtmaßnahme

(nur bei Teilvergaben)

Euro

Folgekosten

einmalig

lfd. jährl.

Euro

Veranschlagt

im Ergebnis-HH

2023

im Investitions-HH

2023

mit

Euro

Produktkonto

Haushaltsansatz

Bereits vergeben

Der zuständige Referent / Die zuständige Referentin
wurde gehört

hat zugestimmt

hat nicht zugestimmt

Sachverhalt:

Mit dem Neubau der Grundschule und des Kindergartens samt Außenanlagen an der Kirchenstraße muss der zum beschränkt-öffentlichen Weg gewidmete „Der Schulweg“ Nr. 58 teilweise in seinem Verlauf verlegt und eingezogen werden.

Der Weg beginnt derzeit im Norden bei der Einmündung in die Kirchenstraße und verläuft in einer Breite von ca. 5,8 m auf einer Länge von ca. 63 m nach Süden, knickt hier auf eine Länge von ca. 20 m nach Südwesten ab und verläuft entlang der Ostgrenze des Flurstücks 776 nach Süden bis zur Einmündung in die Hörwegstraße. Der Verlauf des Weges ist im beiliegendem Lageplan dick umrandet.

Geplant ist durch den Neubau der Schule, Baubeginn ca. August 2024, den Weg komplett für die Allgemeinheit für die Zeit der Bauphase zu sperren und diesen mit geändertem Verlauf wiederherzustellen.

Der Anfangspunkt des neuen Wegeverlaufs befindet sich dann jedoch weiter im Westen des Schulgrundstückes und beginnt wie bisher im Norden bei der Einmündung in die Kirchenstraße und soll dann in einer Breite von ca. 3,5 m an der Westseite des Schulgrundstück auf einer Länge von ca. 53 m nach

Süden verlaufen. Hier wird der Weg auf einer Länge von ca. 18 m nach Südosten verschwenkt und trifft dann auf den bereits an gleicher Stelle wiederhergestellten gewidmeten Weg. Dieser verläuft dann etwas schmaler in einer Breite von ca. 3,5 m entlang der Ostgrenze des Flurstücks 776 nach Süden bis zur Einmündung in die Hörwegstraße. Der neue Verlauf ist in dem beiliegendem Plan gepunktet dargestellt. Dieser Teil wird nach Herstellung der gesamten Wegefläche in einem formellen Widmungsverfahren gewidmet und steht dann auch wieder als beschränkt-öffentlicher Weg der Allgemeinheit zur Verfügung.

Nachdem die Verlegung der Teilfläche des gewidmeten Schulweges, gesehen zur Gesamtlänge des Weges nicht unerheblich ist, muss nach dem BayStrWG (Art. 8 Abs. 1) eine Straße, wenn Sie jede Verkehrsbedeutung verloren hat oder überwiegende Gründe des öffentlichen Wohls vorliegen, eingezogen werden. Der Neubau der Kirchenschule, Kindergarten samt Außenanlagen dient dem Wohl der Allgemeinheit und somit auch die Änderung des Wegeverlaufs des Schulweges. Dieser Teil des Weges (gestrichelte Fläche) steht nach Wiederherstellung als öffentlicher Weg der Allgemeinheit nicht mehr zur Verfügung.

Die Einziehungsvoraussetzungen sind gegeben und machen es notwendig, diese Teilfläche aus Fl.Nr. 9 (gestrichelte Fläche) des zum beschränkt-öffentlichen Weg gewidmeten Weg „Der Schulweg“ einzuziehen.

Gemäß Art. 8 Abs. 2 BayStrWG ist die Absicht der Einziehung drei Monate vorher ortsüblich bekannt zu machen. Während dieses Zeitraumes besteht für Dritte die Möglichkeit, Einwendungen zu erheben. Erst dann darf die Einziehung als Verwaltungsakt (Allgemeinverfügung Art. 35 Abs. 2 BayVwVfG) verfügt werden.

Nach Wiederherstellung des gesamten Schulweges muss ein separates formelles Widmungsverfahren nach Art. 6 BayStrWG durchgeführt werden.

Vorschlag zum Beschluss:

Die Teilfläche des als beschränkt-öffentlichen Weg Nr. 58 klassifizierten Weg „Der Schulweg“, im beiliegenden Lageplan schraffierte Teilfläche, an der Kirchenstraße ist mit Neubau des Schulgrundstück ohne jegliche öffentliche Verkehrsbedeutung im Sinne des BayStrWG. Die Einziehungsvoraussetzungen für die vorgenannte einzuziehende Teilfläche aus dem Schulweg Fl.Nr. 9 der Gemarkung Germering sind nach Art. 8 Abs. 1 BayStrWG gegeben.

Es besteht deshalb die Absicht, diese Teilfläche einzuziehen, da sie nach Wiederherstellung des Weges ohne jegliche öffentliche Verkehrsbedeutung ist.

Die Verwaltung wird beauftragt, das Verfahren für die Einziehungsabsicht entsprechend Art. 8 Abs. 2 BayStrWG einzuleiten und die Angelegenheit nach Ablauf der Bekanntmachungsfrist wieder vorzulegen.

Helmi Karin
Sachbearbeiterin

Jürgen Thum
Stadtbaumeister

genehmigt OB

Kirchenschule_Schulweg

